



Satzung

Heimat- und Bürgerverein Bad Bodendorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Bürgerverein Bad Bodendorf e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Sinzig - Bad Bodendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.
Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. - 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft, der Heimatpflege und des Denkmalschutzes, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Bereitstellung von Informationen für Bürger*innen von Bad Bodendorf, die Förderung der Heimatbezogenen Kunst und Kultur sowie die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erforschung und Archivierung der Heimatgeschichte sowie der Pflege des Industrie- und Kulturgutes,
- Pflege von Grünanlagen,
- die Herausgabe von Büchern, Zeitschriften, Broschüren oder Internetpublikationen,
- die Durchführung von kindgerechten Führungen sowie Projektangeboten für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 31.12. wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch schriftlich erklärten Austritt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.

Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

- eines 1. Vorsitzenden
- eines stellv. Vorsitzenden und Schriftführers
- Kassierers

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Beisitzer. Die Doppelfunktion (Personalunion) ist zulässig auch für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand.

Die Doppelfunktion als Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Arbeitskreisleiter*innen werden vom Vorstand gewählt. Die Arbeitskreise arbeiten weitgehend selbstständig. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand eine Nachwahl für die laufende Amtszeit erfolgen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand wird vom*von der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche, ausgenommen begründete Dringlichkeitssitzungen.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes erschienen ist.

Seine Entscheidungen fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch Veröffentlichung in der Presse (Blick Aktuell) oder der Dorfschelle mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der registrierten Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom*von der Vorsitzenden oder dem*der 2. Vorsitzenden bei Verhinderung der*des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann eine*n andere*n Versammlungsleiter*in wählen.

Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein*e Bewerber*in diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige*diejenige, der*die die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine vom*von der Vorsitzenden und dem*der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift aufgezeichnet.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer*innen,
- nimmt den Rechenschaftsberichts und den Haushaltsplan des Vorstands entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des*der Kassenwart*in,
- setzt den Mitgliederbeitrag fest,
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer*innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen steht das Recht zu, Einsicht in alle Buchungsvorgänge zu nehmen, Kassenbücher und Belege sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Der von den Kassenprüfer*innen zu erstellende Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Darüber ist von der Mitgliederversammlung zu befinden. Der Bericht ist dem Protokoll beizufügen.

§ 8 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos und neutral tätig. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Einnahmen und das

Vermögen des Vereines dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Aus-lagensatz und die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach der derzeitigen Rechtslage sind zulässig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgabe des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung betreffen, bedürfen vor jedem Inkrafttreten der Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, damit dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 9 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert und unterliegen der Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018.

§ 10 Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Institutionen

Sofern die Vereinsaufgaben oder Vereinsaktivitäten allgemeine vereinsübergreifende Belange tangieren, sollen Vertreter*innen der betroffenen Vereine und Institutionen, insbesondere des Ortsbeirates, zu den Sitzungen der Organe des Vereins eingeladen werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstands wird für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn diese in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Dorfgemeinschaft Zukunft Bad Bodendorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für Bad Bodendorf zu verwenden hat. Materielles Vereinsvermögen wie Bücher, Urkunden, Werkzeuge etc. gehen in den Besitz der städtischen Bücherei und/ oder des Stadtmuseums Sinzig über.

Die Liquidation findet gemäß § 48 Absatz I Satz 1 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann gemäß § 48 Absatz I Satz 2 BGB andere Liquidatoren bestellen.

§ 14 In Krafttretung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Register-Nummer VR 11492 eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung
15.08.2026 wurde die Satzung neu gefasst.

Beitragssatzung

§ 1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und in einer Rate zu zahlen.

§ 2 Der Jahresbeitrag beträgt 24,00 €.

§ 3 Der Beitrag wird am 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ist nach Möglichkeit bargeldlos zu entrichten.

§ 4 Bei bereits erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag bis zum 15. Februar für das laufende Jahr eingezogen. Bei Neumitgliedern, die bis zum 30. September des neuen Beitragsjahres eintreten und eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im Oktober eingezogen.

§ 5 Mitglieder, die nach dem 1. Oktober beitreten, sind für das Beitrittsjahr beitragsfrei.

§ 6 Jugendliche werden bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei geführt.

Diese Beitragssatzung tritt am 15.08.2026 in Kraft.